



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Catering und Vermietung

Damit wir Ihre Veranstaltung korrekt durchführen können, beachten sie bitte die folgende verbindliche Geschäftsbedingung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Catering

§1 Ausschließlichkeitsklausel

- für die gesamten Geschäftsbeziehungen- also auch für spätere Geschäfte- gelten ausschließlich folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Mal Cooking

§2 Auftragserteilung

- alle Angebote von Mal Cooking sind freibleibend. Jeder Auftrag muss vom Kunden schriftlich bestätigt werden und gilt erst dann für beide Parteien als verbindlich

§3 Personenanzahl

- geringfügige Änderungen der Personenanzahl müssen bis 1 Woche (oder 7 Tage) vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bestätigt werden. Mal Cooking behält sich vor, evt Preisanpassungen gemäß den veränderten Personen vorzunehmen. Die bestätigten Personen ist ausschlaggebend für die Rechnungserstellung. Dabei zählt es auch nicht wie viele Personen wirklich anwesend waren

§4 Beschädigung

- der Auftraggeber haftet für Beschädigungen und Schwund die nicht auf das Fehlverhalten der MA von der Firma Mal Cooking zurückzuführen sind. Die Kosten bei Beschädigungen/ Schwund werden mit dem Wiederbeschaffungswert oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt

§ 5 Haftung

- Mal Cooking haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und darüber hinaus nur soweit seine Vorlieferanten ihm gegenüber entsprechend haften

§ 6 Witterungs- und Fremdeinflüsse

- Bei Witterungs- oder Fremdeinflüssen, die es unmöglich machen den Auftrag auszuführen, haftet Mal Cooking nicht. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden rückerstattet

§ 7 Verspätungen

- Mal Cooking kann für eventuelle Verspätungen nicht verantwortlich gemacht werden, ausgenommen die Verspätungen sind auf das Verschulden von Mal Cooking zurückzuführen

§ 8 Ausfall der VA

- Sollte die Veranstaltung, wenn nicht bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angekündigt, ausfallen, berechnen wir 50 % des Auftragsvolumens. Sollte die Veranstaltung vor den zwei Wochen schriftlich angesagt ausfallen, berechnen wir für den Planungsaufwand 20 % des vorläufigen Auftragsvolumens ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung.

§ 9 Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma Mal Cooking. Auch für die Durchführung von Auslandsaufträgen gilt deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Allgemeine Geschäftsbedingungen /Filmcatering

§ 1 Ausschließlichkeitsklausel

- Für die gesamten Geschäftsbeziehungen - also auch für spätere Geschäfte - gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Mal Cooking

§ 2 Auftragserteilung

Alle Angebote von der Firma Mal Cooking sind freibleibend. Jeder Auftrag muss vom Kunden schriftlich bestätigt werden und gilt erst dann für beide Parteien als verbindlich

§ 3 Extreme Temperaturen

- Bei Temperaturen ab 25 Grad Celsius im Schatten berechnen wir einen Getränkeaufschlag pro Tag und pro Person von 1,50 EUR

§ 4 Leergut (Kastensystem)

- bei übermäßigen Pfandverlust ab 25 % behält sich die Firma Mal Cooking vor, eine Pauschale von 0,50€ je Flasche in Rechnung zu stellen

§ 5 Müllentsorgung

- für die Müllentsorgung ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Müll durch die Firma Mal Cooking entsorgt, berechnen wir ab dem 2 Müllsack 7,00€ zzgl. 19 % MwSt.

§ 6 Abbruch von Drehtagen

- abgebrochene Drehtage werden zu 100 % in Rechnung gestellt. Absagen oder Verschiebungen seitens der Produktionsfirma werden zu 50% berechnet, soweit nicht am Vortag bis 11 Uhr abgesagt wurde, durch den Produktionsleiter oder Aufnahmeleiter

§ 7 Absage des Auftrages

- die Absage der gesamten Produktion wird, wenn nicht bis zwei Wochen vor Drehbeginn mitgeteilt, mit 25 % des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung gestellt. Danach stellt Mal Cooking die Absage mit 60 % des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung

§ 8 Verschiebungen von Drehtagen

- bei produktionsbedingten Verschiebungen des Produktionszeitraumes (von mehr als fünf Drehtagen ab oder innerhalb des Zeitraums) berechnen wir ein Drehausfallgeld von 20 % für die abgesagten Drehtage. Bei produktionsbedingten Verschiebungen von mehr als fünf Drehtagen ab oder innerhalb des vereinbarten Produktionszeitraumes behalten wir uns vor, den gesamten Vertragszeitraum oder Teile des Vertragszeitraumes zu stornieren

§ 9 Leistungen bei Nacht Drehs (nur bei Teilcatering)

- die Leistungen bei Nacht Drehs, also arbeiten nach 22.00 Uhr, werden mit 25 % Aufschlag berechnet

§ 10 Frühstück/ Mittag/ Zeiten

- die Vorbereitungszeit des Frühstücks beträgt je nach Teamstärke mindestens 45 min bei einem Standmotiv. Bei wechselnden Motiven beträgt die Zeit 60 min. Die Vorbereitungszeit für das Mittagessen je nach Teamstärke beträgt min. 3 h nach Drehbeginn

§ 11 Witterungs- und Fremdeinflüsse

- bei Witterungs- und Fremdeinflüssen, die es unmöglich machen den Auftrag auszuführen, haftet Mal Cooking nicht. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden zurückerstattet

§ 12 Ausfall eines Fahrzeuges/ Fuhrpark

- sofern ein Fahrzeug nicht mehr einsatzfähig (technische Mängel, Unfall) sein sollte behalten wir uns vor, fristlos vom Vertrag Abstand zu nehmen. Natürlich wird alles Mögliche getan um das Catering weiterhin aufrecht zu erhalten. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 13 Kündigungsfrist

- die Firma Mal Cooking behält sich eine Kündigungsfrist von fünf Drehtagen vor. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages (Zeitraum von bis) durch den Auftraggeber erhöht sich die vereinbarte p. P. Pauschale rückwirkend auf den jeweiligen Ausgleichsbetrag. Da die Kosten-Kalkulation sich auf einen bestimmten Zeitraum beläuft und eine Beendigung zu verschiedenen Zeiten vollzogen werden kann, resultiert hieraus der jeweilige Anpassungsbetrag

§ 14 Beschädigung und Schwund

- der Auftraggeber haftet für Beschädigungen und Schwund die nicht auf das Fehlverhalten der MA von der Firma Mal Cooking zurückzuführen sind. Die Kosten bei Beschädigungen/ Schwund werden mit dem Wiederbeschaffungswert oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt

§ 15 Stromversorgung

- Für die Stromversorgung des Cateringmobils (CEE Stecker - 32 Amp.) am Set oder Motiv ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber haftet für alle verderblichen Lebensmittel und deren Kosten, welche aufgrund nicht vorhandener Stromversorgung von Mal Cooking entsorgt werden müssen. Eventuell anfallende Kosten trägt dann der Auftraggeber

§ 16 Stellplatz / Unterkunft

- Für die Bereitstellung eines geeigneten und sicheren Stellplatz mit einem festen Untergrund für das Cateringmobil ist der Auftraggeber verantwortlich
- Unterkünfte sind, wenn möglich vom Auftraggeber zu stellen bzw. in Absprache mit Mal Cooking abzusprechen (Kalkulation)

§ 12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma Mal Cooking. Auch für die Durchführung von Auslandsaufträgen gilt deutsches Recht

§ 17 Salvatorische Klausel

- sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt

Vermietbedingungen:

§1

Holt der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Geleisteten, bzw. die Fälligkeit des Mietpreises wird hiervon nicht berührt. Tritt ein Mieter vom Vertrag zurück, werden - sofern anderweitig vermietet werden kann - 20 % Bearbeitungsgebühren vom Gesamtbetrag berechnet. Andernfalls muss die Miete gezahlt werden.

§2

Der Mieter hinterlegt eine Kautionshöhe von (siehe Vertrag) und erkennt mit der Übernahme des Fahrzeuges dessen einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand an. Das Fahrzeug muss in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für eine dennoch notwendige Reinigung wird je nach Aufwand Kosten in Höhe von (siehe Vertrag) berechnet. Bei verspäteter Rückgabe werden die Kosten (wie im Vertrag festgelegt) berechnet. Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.

§3

Der Mieter und alle Fahrer müssen mind. ein Jahr die geforderte Führerscheinklasse besitzen und über entsprechende Fahrpraxis verfügen. Verantwortlich und schadenersatzpflichtig ist in jedem Fall der Mieter. Vor dem Vermietbeginn sind Führerschein und Personalausweis vorzuzeigen und oder als Kopie dem Vermieter vorzulegen.

§4

Es dürfen ca. 400 kg (vorher erfragen) zugeladen werden. Alle Wassertanks (Frisch und Abwasser) müssen vor Fahrtantritt entleert werden. Vor Fahrtantritt alle Sachen wiegen die eingeladen werden.

§5

Alle 4 Stützen sind im Stand zu benutzen und raus zu kurbeln.

§6

Das Fahrzeug darf nicht eingesetzt werden *zur Beteiligung am Motorsport, an Übungsfahrten und Fahrzeugtests, *zur Beförderung gefährlicher Güter, *zu Weitervermietung und Verleih, *zu Fahrten außerhalb Europas, *zum Abschleppen. Bei Zuwiderhandlung erlischt jeglicher Versicherungsschutz.

§7

Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln, dem Mieter obliegt die Sorgfaltspflicht. Insbesondere sind mind. alle 800 km der Reifenluftdruck zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Mitnahme oder der Aufenthalt von Haustieren im Mietfahrzeug ist nicht gestattet. Das Rauchen im Fahrzeug ist zu unterlassen.

§8

Der Mieter haftet für die während seiner Mietzeit entstandenen Schäden und erkennt mit seiner Unterschrift an, dass das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand war, sofern nicht anders vermerkt. Die hinterlegte Kautions dient der Befriedigung aller Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Der Vermieter haftet nicht für Schäden am Fahrzeug des Mieters. Das Befahren und Betreten des Betriebsgrundstückes geschieht auf Gefahr des Mieters.

§9

Schäden und Mängel am Fahrzeug müssen dem Vermieter spätestens im Verlaufe des folgenden Werktages gemeldet werden, insbesondere, wenn voraussichtlich Ersatzteile benötigt werden. Für Einbruch, Diebstahl und entsprechenden Versuchen muss die Polizei informiert werden. Für Einbruch-, Diebstahl-, und Wildschäden ist dem Vermieter eine Bescheinigung der Polizei vorzulegen. Bei Verkehrsunfällen muss in jedem Falle die Polizei hinzugezogen werden. Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden und Mängel bei Rücknahme des Fahrzeuges auch ohne ausdrückliche Nachfrage anzugeben, auch wenn sie nur vorübergehend auftraten.

§10

Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden oder Nutzungsausfall, die dem Mieter durch einen Defekt während der Mietzeit entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag zwecks Vertragserfüllung an eine andere Firma abzutreten.

Info: Ab Übernahme haftet der Mieter für alle entstandenden Schäden im und am Fahrzeug. (siehe Unterschrift)

§11

Der Vermieter haftet nicht für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Hygienebestimmungen beim Betrieb von Verkaufsfahrzeugen. Hierfür ist der Mieter als Betreiber verantwortlich.

Der Vermieter haftet nicht für einen evtl. Verdienstausschlag wegen Betriebsunfähigkeit oder Werkstattaufenthaltes des Vermietgegenstandes.

Wird das Fahrzeug nicht an den Betriebssitz des Vermieters zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurden.

Der Mieter erkennt mit der Unterzeichnung des Vertrages diese Vermietbedingungen sowie damit verbundene AGB's als verbindlich an.